



Aktiv Steuern

Das Magazin für Freunde und Geschäftspartner



Im Fadenkreuz:
Kasseneinnahmen auf dem Prüfstand

Gute Vorsätze -
negative Denkmuster entstauben

Finanzen + Steuern
für Unternehmer und Privatpersonen

Themen

- 3 - 4 Im Fadenkreuz:
Kasseneinnahmen
- 5 Mittelstandstour
zur Digitalisierung
- 6 Gute Vorsätze – negative
Denkmuster entstauben
- 7 Gute Taten und deren
steuerliche Förderung
- 8 Rund um die Gesundheit
- 9 Finanzen + Steuern
Unternehmer
- 10 Finanzen + Steuern
Privatpersonen
- 11 Raus aus der Sackgasse
- 12 Wir stellen uns vor

Impressum

Aktiv Steuern

Winter 2016/2017

© 2016 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)

Dipl. Hdl. Werner Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis

Titel: © iStockphoto.de/difught
Seite 2 : Kanzlei Zimmermann

Herausgeber

Steuerberater Werner Zimmermann
Hermann-Aust-Straße 22
86825 Bad Wörishofen
Telefon 08247 / 992650
Telefax 08247 / 9926555



Aktiv Steuern wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.



Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

bei der Planung dieser Ausgabe hatten wir gehofft, dass wir Ihnen nutzbringende Ergebnisse des 2. Bürokratieentlastungsgesetzes aufzeigen dürfen. Leider gibt es hier nichts Wesentliches zu berichten - obwohl die Steuereinnahmen weiter steigen. Abermals kann Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble Rekordzahlen verkünden. Noch nie hatten Bund, Länder und Kommunen so viel Geld zur Verfügung. Im Jahr 2021 werden es voraussichtlich 835,5 Milliarden Euro sein.

Zudem wird das Besteuerungsverfahren zunehmend digitalisiert. So soll schrittweise die elektronische Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen bzw. ihren Steuerberatern und den Finanzbehörden ausgebaut werden. Die Umsetzung der konkreten Pläne, wie etwa die elektronische Übermittlung von Belegen oder die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten, wird - so der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. Elster - nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. Aktuell steht ab Januar 2017 die ordnungsgemäße Kassenführung stark im Vordergrund; wird doch hier ein Schlupfloch zur Steuerverkürzung vermutet. Bitte überprüfen Sie, sofern Sie betroffen sind, nochmals, ob Sie die Anforderungen umgesetzt haben.

Von uns dürfen Sie erwarten, dass wir in Fragen der Digitalisierung gut aufgestellt sind und uns als Partner unserer Mandanten sehen, wenn es darum geht, sich nicht nur auf die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorzubereiten, sondern besonders Prozesse und Schnittstellen im Rechnungswesen zu optimieren. Wir berichten daher auch über die Mittelstandstour der Bitkom, die sich als Sprachrohr der IT-Branche bezeichnet. Sie geht zusammen mit den IHK's on tour, um Impulse und Umsetzungshilfen bei der Digitalisierung im Allgemeinen zu geben.

Obwohl unser Handwerk Zahlen sind, steht für uns die Kommunikation mit unseren Mandanten, Partnern und Mitarbeitern im Vordergrund. Mit dem Beitrag von Frau Regina Först, „Anwältin für Menschlichkeit“, möchten wir einen Impuls für eine positive Kommunikation geben – gegen negative Denkmuster.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in das neue Jahr und freuen uns auf viele gemeinsame Begegnungen!

Ihr

Im Fadenkreuz:

Kasseneinnahmen auf dem Prüfstand



Nach einem Bericht der OECD führen Umsatzverkürzungen mit Hilfe elektronischer Kassensysteme zu einer Bedrohung für die Steuereinnahmen. So wird geschätzt, dass in manchen Branchen lediglich 50 % der Umsätze legal versteuert werden. Dazu tragen auch Kassen bei, die über irreguläre Software verfügen. Damit werden Umsatzverkürzungen erleichtert. So kann unter Umständen mit Trainingsschlüsseln gearbeitet werden und/oder Umsätze können auf den ersten Blick unsichtbar storniert werden. Hinzu kommt, dass in Deutschland immer noch 53,2 % der Einkäufe bar bezahlt werden.

Dem setzt das Finanzamt eine neue Kassenstrategie entgegen. Insbesondere bargeldintensive Betriebe wie Einzelhandel, Taxiunternehmen, Eisdielen, Pizzerien, Kioske, Friseure und Apotheken stehen prüfungsintensive Zeiten ins Haus.

Ab 2017 gilt folgendes:

1. Eine offene Ladenkasse ist immer noch erlaubt. Allerdings müssen die Einnahmen einzeln mit Namen aufgezeichnet werden, es sei denn, es handelt sich um Waren von geringem Wert, die an eine Vielzahl von Personen verkauft werden. Wenn eine offene Ladenkasse im Einsatz ist, dann müssen die Einnahmen retrograd ermittelt werden.
2. Ab 2017 sind nur noch Kassen mit Einzelaufzeichnungen und Datenexport erlaubt. Dies bedeutet, auch wenn die Daten des Journals gelöscht sind, z. B. durch Erzeugung des Z- Bons, sind die Daten immer noch im festen Speicher der Kasse. Dies gilt beispielsweise auch für Wiegekassen beim Metzger oder im Lebensmittelmarkt. Dies bedeutet, alle Daten müssen digital archiviert werden, die Ausdrucke reichen nicht mehr aus.
3. Aufbewahrungspflichtig sind außerdem die Bedienungsanleitung, die Protokolle über Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeicher, sowie die Programmabrufe nach jeder Änderung, z.B. der Artikelpreis, Stammdatenänderung etc.
4. Besonderes Augenmerk ist auf die Stornobuchung zu richten. Diese Buchungen sind alle aufzubewahren und auf dem Z-Bon sichtbar zu machen, ebenso wie Belege über Entnahmen und Retouren.

Ein ordnungsgemäßer Z- Bon umfasst künftig mehrere Positionen:

- a) den Finanzbericht (wie hoch war mein Umsatz)

- b) den Zahlungswegbericht (wer hat bar, mit EC Cash oder mit Kreditkarte bezahlt)
- c) den Warengruppenbericht (5 Schnitzel, 3 Bier)
- d) den Bedienerbericht

Gerne möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass ein Kassenbuch täglich zu führen ist. Gerade weil in Zukunft alles gespeichert werden muss, kann auch nachvollzogen werden, wann die Kasse geführt wurde. Die Kasse muss spätestens am nächsten Tag geführt werden.

Künftig ist nicht mehr nur die Buchführung Gegenstand der Prüfung, sondern eben auch die vorgelagerten Systeme sind prüfungsrelevant. Das können Rechnungsschreibungsprogramm, Taxameter, elektronisches Fahrtenbuch, elektronische Kundenkartei, Mails mit steuerlich relevanten Daten oder die Zeiterfassung sein.

Inhalt des Kassenberichts:



gezählter Kassenbestand bei Geschäftsschluss
– Kassenanfangsbestand Vortag
– Bareinlagen
+ Ausgaben
+ Barentnahmen
= Tageseinnahmen

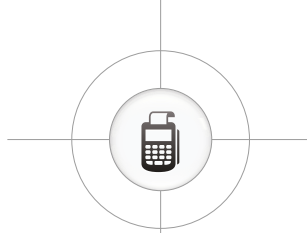
Kassenbericht, wenn keine Registrierkasse geführt wird.

Es ist damit zu rechnen, dass bei fehlender ordnungsgemäßer Kassenführung das Finanzamt zuschätzt, da die Beweislast für den Gewinn bei nicht ordnungsgemäßer Kasse beim Mandanten liegt. Nur eine ordnungsgemäße Buchführung hat Beweiskraft.

” Und: Je mangelhafter die Kasse, desto näher die Zuschätzung. “

Tipp1: Lassen Sie sich von Ihrem Kassenhersteller bestätigen, dass die Kasse den neuen Vorschriften entspricht.

Tipp2: Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die neuen Vorschriften. Sie ersparen sich damit jede Menge Ärger.



Wie geht es weiter mit dem Thema Kasse?

Die Bundesregierung möchte ein Gesetz erlassen, welches sicherstellt, dass digitale Grundaufzeichnungen wie z.B. bei elektronischen Registrierkassen nicht mehr manipuliert werden können.

Dabei ist eine technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungen geplant, welche durch das Bundesamt für Sicherheit und Informatik zertifiziert wird. Aktueller Standard ist momentan das INSIKA – Verfahren, aber jeder Kassenhersteller kann ein Verfahren entwickeln und zertifizieren lassen.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert werden und später nicht mehr manipuliert werden können. Diese Aufzeichnungen werden auf einem Speichermedium sicher und unveränderbar gespeichert: Es soll dann eine digitale Schnittstelle für die reibungslose Datenübertragung an die Finanzverwaltung geben.

Daneben soll es eine Kassennachschau geben: das ist keine Außenprüfung, sondern eine unangekündigte Nachschau während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Dabei darf das Finanzamt die Daten der Kasse und die Schnittstelle für die Datenträgerüberlassung anschauen und prüfen.

Was ist nicht geplant:

- Entgegen bisherigen Überlegungen ist eine allgemeine Registrierkassenpflicht für Wochenmärkte, Straßenverkäufer oder Vereinsfeste nicht geplant.
- Eine Belegausgabepflicht, wie sie beispielsweise Italien hat, ist auch nicht geplant.

Wir sind uns jedenfalls sicher: es wird auch zukünftig viel zu berichten geben!

■ *beraterwerk /mzb*

Stichtag:



© iStock.com/aleksi

Jahresabschluss 2015 muss bis zum Jahresende 2016 veröffentlicht werden

Unternehmen, die ihren Jahresabschluss veröffentlichen müssen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres offengelegt werden.

Diese Unternehmen müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 Euro, Umsatzerlöse bis 700.000 Euro und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor.

Wesentliche Neuerungen des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes

Wir würden gerne berichten ... aber alle geplanten Änderungen, die eine wesentliche Erleichterung der Steuerbürger bedeuten könnten, fielen der Streichliste zum Opfer.

Was bleibt?

Änderungen bei der Kleinbetragsgrenze geplant

Aktuell reicht es, wenn bei Rechnungen bis 150 Euro der Name und die Anschrift des liefernden Unternehmers, die erbrachte Leistung sowie Datum, Bruttobetrag und Steuersatz angegeben wird. Tritt das zweite Bürokratieentlastungsgesetz wie geplant zum Jahresende in Kraft, wird die Grenze auf 200 Euro erhöht.

Mittelstandstour zur Digitalisierung

Veranstaltungs-
hinweis:
Bitkom on tour

Was bringt Big Data dem Unternehmen? Wie können digitale Plattformen für den Betrieb genutzt werden? Und wie werden Mitarbeiter fit gemacht für digitale Technologie? Solche und etliche weitere Fragen rund um die Digitale Transformation greift der Digitalverband Bitkom auf und geht bis Sommer 2017 auf Mittelstandstour durch verschiedene deutsche Großstädte. Bitkom-Vizepräsident Ulrich Dietz formulierte als Ziel, mit dieser Initiative das Innovationspotenzial der Digitalen Transformation stärker in den deutschen Mittelstand zu tragen und Lust auf Digitalisierung zu machen. Im Mittelpunkt stehen konkrete Handlungsempfehlungen für das eigene Unternehmen, um ganz praktisch beim Gelingen der Digitalen Transformation zu unterstützen. Nach kurzen Impulsvorträgen tauschen sich Geschäftsführer und Führungskräfte aus mittelständischen Unternehmen in kleiner Runde in Workshops mit Digitalexperten und anderen Unternehmen aus der jeweiligen Region über ihre persönlichen Fragen und Ideen aus. Die Teilnahme ist kostenlos, Unterstützt wird die Mittelstands-Tour von Microsoft, Salesforce, Scheer sowie TA Triumph-Adler: Die Veranstaltungen finden in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern (IHK) vor Ort statt (siehe auch: www.mittelstand-tour.de).

- Erweitern Sie Ihre Wettbewerbsbetrachtung um Tech-Unternehmen
- Kooperieren Sie mit Start-ups

Praxisleitfaden kostenlos downloadbar unter:

[www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/
In-10-Schritten-digital.html](http://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/In-10-Schritten-digital.html)

Termine und Orte der Mittelstand-Tour 2016/2017:

9. Dezember	Stuttgart
12. Januar	Bremen
1. Februar	Nürnberg
9. Februar	Köln
21. Februar	Hamburg
14. März	Kassel
6. April	Dortmund
4. Mai	Chemnitz
31. Mai	Berlin

bitkom

In 10 Schritten digital – die Bitkom empfiehlt in ihrem Praxisleitfaden folgende Strategie:

- Machen Sie Digitalisierung zur Chefsache
- Stellen Sie ein Digitalisierungsteam auf
- Entwickeln Sie eine Digitalisierungsstrategie
- Investieren Sie in die digitale Kompetenz Ihrer Mitarbeiter
- Digitalisieren Sie Ihr Geschäftsmodell
- Machen Sie aus Daten einen Business Case
- Entwickeln Sie digitale Lösungen gemeinsam mit Kunden und Partnern

Geht es um die Digitalisierung Ihrer Prozesse im Rechnungswesen, stehen wir gerne als kompetenter Ansprechpartner an Ihrer Seite. Unsere gemeinsamen Prozesse/Schnittstellen können wir völlig digital und beleglos gestalten, je nachdem, welche Anforderungen und Wünsche Sie haben. Dazu arbeiten wir langjährig mit absolut zuverlässigen Softwarepartnern zusammen, die über eine hohe Digitalisierungskompetenz verfügen, so daß sich auch Ihr Wunsch abbilden lassen wird. Der Kern unserer Beratung liegt aber weiterhin auf der individuellen und PERSÖNLICHEN BERATUNG unserer Mandanten und das soll auch so bleiben!

Unser Dank geht an alle Mandanten und Partner für die ausgezeichnete Zusammenarbeit und das oftmals seit vielen Jahren entgegenbrachte Vertrauen in 2016! Wir freuen uns auf das gemeinsame Durchstarten im neuen Jahr!





Gute Vorsätze

– negative Denkmuster entstauben

© david_maupile

Erfolgskurven im Business werden schon heute und künftig erst recht im Wesentlichen von einer Währung beeinflusst, die von der Börse noch entdeckt werden muss: die Aktie Mensch! Menschlichkeit im Business ist kein Kuschelkurs, sondern eine Energie, die alle voranbringt. Sie ist die Wiege des Erfolgs.

Neulich saßen wir am späten Nachmittag in der herrlich warmen Herbstsonne im Straßencafé. Neben uns hatte es sich eine Clique junger Menschen gemütlich gemacht und unterhielt sich angeregt über ihre Jobs. Irgendwann kam ein etwa 30jähriger Typ im Anzug dazu und sagte: „Sorry für die Verspätung, ich hatte noch einen Termin beim Chef“.

Wie auf Kommando gab jeder seinen Kommentar dazu, bevor er überhaupt saß: „Arme Socke, jetzt bist du sicher total fertig“, sagte einer. „Und? Hat er dich wieder lang gemacht“, fragte ein anderer. „Oh je, ich bin da heute grad noch mal drum rum gekommen“ und so ging es munter weiter. Für die Clique war offenbar vollkommen klar, dass der Termin beim Chef furchtbar gewesen sein musste.

Gut, vielleicht kannten sie den Chef und den Grund des Termins, aber es hat mich trotzdem schockiert, dass ein Termin beim Vorgesetzten automatisch zum Frust führt, also etwas Negatives ist. Wie schön wäre es gewesen, wenn die Kommentare wie folgt ausgefallen wären: „Wie schön, dass er sich extra Zeit für dich genommen hat!“ Oder: „Hast du dir wieder eine Extraportion Lob abgeholt, neue Aufgaben zugetraut bekommen?“

Auf der einen Seite ist bei vielen Führungskräften zum Thema Sozialkompetenzen sicher noch viel Luft nach oben. Das ist der Grund warum ich den Führerschein für Führungskräfte entwickelt habe. Auf der anderen Seite hat es logischerweise auch viel mit der persönlichen Wahrnehmung zu tun. Und daran kann jeder sofort etwas ändern. Keiner zwingt uns zu denken, was wir denken, oder?

Warum machen wir uns und andere mit negativen Vermutungen und Spekulationen nieder, statt positiv zu denken, das Beste anzunehmen und uns dadurch aufzubauen?

” Warum machen wir uns mit negativen Spekulationen nieder, statt das Beste anzunehmen und uns dadurch aufzubauen? “

Das bedeutet natürlich nicht, zwanghaft mit blödsinnigen positiven Affirmationen um sich zu schmeißen, aber ab und an etwas Psycho-Hygiene zu betreiben und die eigenen negativen Denkmuster zu entstauben, ist sicherlich keine schlechte Idee. Denn in fast jeder Situation besteht theoretisch eine 50:50-Chance: Sachen können blöd laufen – aber sie können genauso gut auch ganz wunderbar werden. Warum sich also nicht lieber auf ein Happy End konzentrieren, als von Anfang an den Untergang zu prophezeien?

” Ab und an etwas Psycho-Hygiene betreiben und die eigenen negativen Denkmuster entstauben.“

Die Kraft der Gedanken ist mittlerweile wissenschaftlich erwiesen. Wir ziehen an, was wir denken und ausstrahlen. Negativität hat also tatsächlich negative Ereignisse zur Folge – und umgekehrt.

Höchste Zeit also, sich selbst und anderen eine glorreiche Zukunft und ein wundervolles Leben zu visualisieren.

Dazu möchte ich Ihnen eine kleine Geschichte erzählen: Ein Mann warf jede Woche seinen Gartenmüll über den Zaun zum Nachbarn. Woche für Woche immer das gleiche Spiel. Eines Tages flog eine Schachtel Pralinen auf seine Seite zurück. Darauf klebte ein Zettel mit den Worten: „Jeder gibt das, was er hat.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen exorbitant tollen, pralinenvollen und glücksprallen Jahreswechsel.

Ihre Regina Först

People Först *business follows*

Regina Först ist Expertin für Menschlichkeit & Erfolg im Business und zählt zu den Top-100-Speakern in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft. Ihre These lautet: „Wer Menschen führen will, muss bei sich selbst beginnen.“ Dafür hat sie die Seminarreihe „Führerschein für Führungskräfte“ entwickelt und wird uns in einer der nächsten Ausgaben berichten, wie der Erfolgsturbo mit Flow aktiviert werden kann.

www.people-foerst.de
info@people-foerst.de



Gute Taten und deren steuerliche Förderung

Rund 22,7 Millionen Menschen spendeten im Jahr 2015 Geld an gemeinnützige Organisationen oder Kirchen. Insgesamt haben die Deutschen 2015 rund 5,5 Milliarden Euro gespendet. Für die steuerliche Absetzbarkeit gilt nun der vereinfachte Nachweis.

Spendennachweis

Wie bisher gilt, dass der spendende Steuerpflichtige unter anderem eine Zuwendungsbestätigung vorlegen können muss. In bestimmten Fällen genügt auch ein vereinfachter Nachweis (Buchungsbestätigung der Überweisung, reicht bei Beträgen bis 200 Euro aus – gilt bis 31.12.2016). Bisher musste der Spender zusammen mit seiner Steuererklärung zwingend seine erhaltenen Zuwendungsbestätigungen einreichen bzw. den vereinfachten Nachweis führen. Andernfalls hat das Finanzamt geleistete Spenden oder Mitgliedsbeiträge nicht anerkannt. Das ändert sich nun: Der Spender muss seine Zuwendungsbestätigungen bzw. die vereinfachten Nachweise nur noch vorlegen, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert. Das Finanzamt kann die Vorlage bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe des Bescheids verlangen. Solange gilt für den Spender - alle Unterlagen sorgfältig aufbewahren!

Vergütungsspende (Arbeitszeit statt Sachspende)

Viele Menschen bringen sich im Ehrenamt persönlich ein, indem sie z.B. engagiert in der praktischen Flüchtlingshilfe mitwirken. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieses Engagement als Vergütungsspende gehandelt und somit steuerlich gefördert werden:

1. Vereinbarung des ehrenamtlichen Helfers mit der gemeinnützigen Organisation, die er unterstützt, muss vorab schriftlich und konkret vorliegen – z. B.: 200 Euro monatlich für Hausaufgabenbetreuung, Deutschkurse
2. Verzicht auf die geldliche Zuwendung (schriftlich)
3. Verein/Organisation stellt eine Zuwendungsbestätigung aus, die der ehrenamtliche Helfer in seiner Steuererklärung geltend machen kann

Ehrenamtspauschale

Gem. § 3 Nr. 26 a EStG gibt es einen Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt. Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Alle Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen unter diesen Tatbestand fallen. Von dieser Regelung können etwa Vereinsvorsitzende, Kassenprüfer, Jugendhelfer, Platzwart oder andere Personen, die in einem gemeinnützigen Verein tätig sind, profitieren. Werden darüber hinaus Zahlungen erbracht, müssen diese weitergehenden, die Summe von 720 Euro übersteigenden Beträge versteuert werden.



Rund um die Gesundheit

Neues zu Krankheitskosten / Vorsorge

Bonusprogramme von Krankenkassen

Eine gute Nachricht für Versicherte: Bonuszahlungen der Krankenkasse für freiwillige Gesundheitsmaßnahmen sind keine Beitragsrückerstattung. Das heißt, die Krankenkassenbeiträge für die Basisversorgung dürfen in voller Höhe in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Finanzämter kürzten bisher in diesen Fällen die abzugsfähigen Krankenkassenbeiträge um die Bonuszahlung und berücksichtigten zum Nachteil der Steuerzahler deshalb nur geringere Beiträge. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied (Az.: X R 17/15).

Im Entscheidungsfall hatte ein Versicherter an einem Bonusprogramm seiner Krankenkasse teilgenommen. Die Kasse gewährte dem Versicherten einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro für bestimmte Vorsorgemaßnahmen wie die Krebsvorsorge, die der Versicherte privat bezahlt hatte. Das Finanzamt kürzte die Beiträge zur Krankenversicherung um die Bonuszahlung und berücksichtigte nur den geminderten Betrag als Sonderausgabe. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass die Krankenkassenbeiträge in voller Höhe – also ohne Kürzung um den Bonus – steuerlich berücksichtigt werden müssen. Eine Verrechnung von Beiträgen und Bonus sei nicht möglich, denn die Bonuszahlung hänge nicht mit der Basisabsicherung im Krankheitsfall zusammen, so das Urteil.

Versicherte, die an einem Bonusprogramm für private Vorsorgemaßnahmen teilnehmen und die Kosten für das gesundheitsbewusste Verhalten erstattet bekommen, können den ungekürzten Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung geltend machen. Aktuell bleiben die Steuerbescheide in diesem Punkt von Amts wegen offen, da ein sogenannter Vorläufigkeitsvermerk erteilt wurde. Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid zu diesem Punkt ist daher nicht erforderlich. (Quelle: Bund der Steuerzahler)

Selbstbehalt bei Privatversicherten

Selbst getragene Krankheitskosten können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Hat ein Steuerpflichtiger mit seiner privaten Krankenversicherung einen Selbstbehalt vereinbart, können Krankheitskosten, die vom Steuerpflichtigen bezahlt werden, nicht als Sonderausgaben, sondern nur als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Der Unterschied liegt hier darin, dass sich außergewöhnliche Belastungen erst nach Abzug eines Eigenanteils auswirken.

Tipp



Wenn möglich: planen Sie Ihre „außergewöhnlichen Belastungen“!

Müssen Sie z. B. für Zahnersatz Selbstbehalt bei der Krankenversicherung oder für die Brille hohe Beträge selbst bezahlen, ist es sinnvoll, diese Ausgaben in ein Kalenderjahr zu packen. Denn um Krankheitskosten steuerlich wirksam geltend zu machen, müssen sie die zumutbare Eigenbelastung überschreiten. Diese hängt von der Kinderzahl und dem Familienstand ab. Erst wenn sie die Grenze der zumutbaren Belastung überschreiten, wirken sie sich auch steuerlich aus.

Dividendenzahlungen von Krankenkassen

Bei einigen Krankenkassen, die Überschüsse erwirtschaftet haben, bekommen die Mitglieder eine Dividende ausgezahlt. Die Dividende gilt steuerrechtlich als zurückgezahlter Beitrag. Das bedeutet, dass es sich dabei um Beitragsrückerstattungen handelt, die den Sonderausgabenabzug mindern.

■ [beraterwerk/mzb](#)

Finanzen + Steuern

für Unternehmer



Geschenke für Geschäftsfreunde

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Zuwendenden sind, dürfen insgesamt 35 Euro netto pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen.

Nicht zu den Geschenken gehören z. B. Gewinne anlässlich eines Preisausschreibens, Streuwerbeartikel, Gegenstände, die Kunden im Zusammenhang mit einem Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten oder Rabatte. Sachgeschenke an Geschäftsfreunde sind – auch bei einem Wert von weniger als 35 Euro – bei den Empfängern regelmäßig steuerpflichtig. Der zuwendende Unternehmer kann stattdessen jedoch die hierauf entfallende Einkommensteuer pauschal mit 30% übernehmen (§ 37b EStG).



Geschenke an Geschäftsfreunde aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag oder Hochzeit) bis zu einem Wert von 60 Euro je Anlass bleiben beim Empfänger steuerfrei. Übersteigt die Sachzuwendung diesen Betrag, kommt ebenfalls eine Pauschalversteuerung zum Tragen. Wird die Pauschalversteuerung angewendet, muss diese Regelung aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke (an Geschäftsfreunde) vorgenommen werden. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken ist außerdem, dass die Aufwendungen getrennt und einzeln von den sonstigen Betriebsausgaben dokumentiert werden.

Achtung! Kalender mit Firmenaufdruck

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat im April 2016 zur Frage Stellung genommen, ob Wandkalender mit einem Firmenaufdruck, die zu Werbezwecken an Geschäfts- und Ansprechpartner überlassen worden sind, als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, wenn sie als "Werbedrucksachen"

und "Dienstleistungen" nicht auf einem besonderen Konto für Geschenke verbucht worden sind. Das Finanzgericht entschied, dass es sich um Geschenke handelt, die mangels einer Verbuchung auf einem speziellen Buchhaltungskonto nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Gegen die Entscheidung des Finanzgerichtes ist Revision eingelegt worden.

Hotelübernachtung / Parkplatz

Die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %, und zwar auch dann, wenn kein besonderes Entgelt berechnet wird.

Aus Vereinfachungsgründen wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn u.a. die Überlassung von Parkplätzen in der Rechnung zu einem Sammelposten für in einem Pauschalangebot enthaltene, nicht steuerbegünstigte Leistungen zusammengefasst wird („Business-Package“, „Servicepauschale“). Die Finanzämter akzeptieren grundsätzlich, wenn das Entgelt für den Sammelposten - unabhängig davon, welche Leistungen des Sammelpostens der Hotelier anbietet (Frühstück, Fitnessgeräte, Kleiderreinigung, usw.) - mit 20 % des Pauschalpreises für die Übernachtung angesetzt wird.

Freibetrag für Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z. B. Bewirtungen auf einer Weihnachtsfeier) bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, soweit die Zuwendung bei höchstens zwei Veranstaltungen jährlich für den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als 110 Euro pro Veranstaltung beträgt. Für den übersteigenden Teil kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) übernehmen. Die pauschalversteuerten Zuwendungen sind beitragsfrei in der Sozialversicherung.



■ [beraterwerk/ab](#)

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen



Erbschaftsteuer/Familienheim

1. Grundbucheintrag

Die Steuervergünstigung für ein Familienheim setzt im Erbfall neben weiteren Bedingungen voraus, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war. Ist dies noch nicht erfolgt, handelt es sich lediglich um ein Anwartschaftsrecht auf das Eigentum. Ansatz der Berechnung ist der Verkehrswert und nicht der Grundbesitzwert. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts München spielt es für die rechtliche Beurteilung keine Rolle, ob alle sonstigen Bedingungen für die steuerfreie Übertragung eines Familienheims erfüllt sind.

Im Urteilsfall lebte der Vater mit seinen beiden Kindern in einer noch von der Mutter zu Lebzeiten käuflich erworbenen Eigentumswohnung. Die Auflassung war erklärt, die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, der Einzug in die Wohnung vollzogen und die melderegisterliche Ummeldung erfolgt. Lediglich die grundbuchamtliche Umschreibung war bis zum Ableben der Mutter noch nicht vollzogen. Deshalb urteilten Finanzamt und Finanzgericht übereinstimmend, dass es sich lediglich um ein mit dem Verkehrswert zu bewertendes Anwartschaftsrecht handele. Die Steuervergünstigungen für ein Familienheim wären nicht zu gewähren. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, bleibt dessen endgültige Entscheidung abzuwarten.

2. tatsächliche Eigennutzung

Nutzt ein Erbe das Familienheim des Erblassers zu eigenen Wohnzwecken, fällt für diese geerbte Immobilie keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass das Familienheim zehn Jahre vom Erben als Familienheim genutzt wird. Hier gibt es allerdings einige Zweifelsfragen in der Praxis.



Eine dieser Zweifelsfragen lautet: Kommt die Befreiung von der Erbschaftsteuer für ein Familienheim auch in Betracht, wenn sich das Familienheim zum Todeszeitpunkt noch im Bau befand und der Verstorbene es zu Lebzeiten deshalb nie tatsächlich selbst genutzt hat? Die Antwort auf diese Frage muss der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren geben.

In dem Streitfall plante ein Ehepaar den Bau eines Familienheims. Das ist eindeutig aus dem Schriftverkehr mit dem Architekten zu entnehmen. Zum Einzug der Ehegatten kam es zu Lebzeiten des Ehemanns nicht mehr. Er verstarb vor Fertigstellung. Seine Frau erbte das geplante Familienheim und zog nach Abschluss der Bauarbeiten ein. In der Erbschaftsteuererklärung beantragte die Witwe die Steuerfreistellung für dieses Eigenheim. Finanzamt und Finanzgericht lehnten ab, weil der Ehemann diese Immobilie tatsächlich nie als Familienheim nutzte.

Tipp

Betroffene Erben sollten sich in vergleichbaren Fällen mit einem Einspruch gegen die Versagung der Steuerbefreiung wehren und mit Hinweis auf ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Schenkungen/Übertragung bei Eheleuten

Eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung unter Ehegatten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Ehegatte den Vermögensstand seines Einzelkontos oder Einzeldepots (unerheblich ob im In- oder Ausland) auf den anderen Ehegatten überträgt. Beruft sich der beschenkte Ehegatte im Sinne der Schenkungsteuer darauf, dass ihm schon vor der strittigen Übertragung der besagte Vermögensstand zur Hälfte zuzurechnen war und er deshalb ja gar nicht bereichert wurde, trägt er laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. Juni 2016 hierfür die Feststellungslast.

Im verhandelten Fall übertrug der Ehemann den Vermögensstand seines bei einer Schweizer Bank geführten Einzeldepotkontos auf das Konto seiner Ehefrau. Das zuständige Finanzamt ging für die volle Höhe des Betrages von einer freigebigen Zuwendung des Ehemannes an seine Partnerin aus, was in Deutschland die Schenkungsteuer auslöst. Die Ehefrau erklärte, das Finanzamt könne das höchstens für die Hälfte des Betrages annehmen, da ihr als Gattin die andere Hälfte des Vermögensstands schon vor der Übertragung zugestanden habe. Das betreffende Finanzgericht wies die Klage jedoch ab. Die Klägerin habe nicht objektiv nachweisen können, dass sie schon vor der Übertragung zur Hälfte an dem Vermögen berechtigt gewesen sei.

■ [beraterwerk/ab](#)

Raus aus der Sackgasse - wenn das Geschäft stagniert

Wer kennt als Unternehmer nicht das Gefühl, dass Prozesse und Auftragslage zwar ganz gut dastehen, die Mitarbeiter ausgelastet sind, aber irgendwie der Drive fehlt? Die Ideen fließen - die Umsetzung ist mangelhaft? Der Erfolg ist noch vorhanden, bröckelt aber langsam? Dann wird es Zeit für frischen Wind. Um Motivation, Umsatz, Kundenstamm, Produkte oder die Stimmung zu verändern, bedarf es einiger Umdenkprozesse.

Wer offenen Auges beobachtet, wie sich unser Welt- und Wirtschaftsgeschehen in den letzten Jahren und aktuell verändert, dem wird auffallen, dass der Chaos-Pegel steigt. Warum? Weil sich die Gesellschaft, das Miteinander, Denkweisen und die Arbeit verändern. Vor der Veränderung steht meist Verwirrung. Gerade in Unternehmen ist jetzt Umdenken gefragt.

Neue Werte - Neue Arbeitsweisen

Mit den jungen Generationen kommen ganz andere Erziehungshintergründe und Wertegerüste in den Arbeitsmarkt. Alte Verfahren, Denkweisen und Strategien funktionieren nicht mehr oder nur holprig. Komplexität, Unberechenbarkeit, Unsicherheit und Wandel sind die Schlagwörter, mit denen sich Unternehmen täglich auseinandersetzen.

Erfolg hängt von der Agilität ab

Wer gerade im Mittelstand in Zukunft agil mitspielen will, kann jetzt die Weichen stellen. Dazu wird im besten Fall das gesamte Unternehmenskonzept auf den Prüfstand gestellt.

1. Marketing und Werbung: Der Erfolg von Aktionen, vor allem online, ist kaum mehr vorhersehbar. Das Konzept sollte unbedingt messerscharf zugeschnitten sein.
2. Einfachheit vor Komplexität: Markt und Zusammenhänge werden immer komplizierter. Es gilt, nach dem Low-Komplexitäts-Prinzip alles sein zu lassen, was nicht unbedingt erforderlich ist. Mitarbeiter brauchen einen hohen Grad an Information und Transparenz.
3. Markt und Kunden sind häufig unberechenbar. Wandel ist an der Tagesordnung. Flexible Pakete für Kunden machen den Erfolg.

4. Vorgesetzte brauchen ein Bündel an Kompetenzen. Sie skizzieren transparent den Weg, wissen, wo es lang geht, integrieren, machen klare Ansagen, coachen, respektieren, motivieren, investieren, fördern unauffällig und überfordern nicht.

5. Mitarbeiter müssen umdenken. Zeit gegen Geld ist kein Konzept der Zukunft. Wer nicht aktiv mitdenken darf/kann oder will, wird ausgemustert. Nur die, die mental und emotional flexibel und belastbar, aber auch ehrlich und klar sind, haben eine Chance. Lernen gehört zur Tagesordnung.

6. Produkte/Dienstleistungen oder Serviceangebote sollten innovativ und überraschend sein. In manchen Branchen keine einfache Aufgabe. Die Menschen sind das Kapital, das den Unterschied macht.

Der Weg ist das Ziel - 7 Stufen in die Zukunft

Vertrauen, Transparenz, Einfachheit, Einzigartigkeit, Innovation, Motivation, Flexibilität und dauerhafter Erfolg sind in 7 Stufen möglich:

- Stufe 1: Den Status-quo ermitteln
- Stufe 2: Der Aktionsplan für schnelle Lösungen
- Stufe 3: Strategie und Vision überdenken
- Stufe 4: Mitarbeiter integrieren
- Stufe 5: Gemeinsame Ziele definieren
- Stufe 6: Aus Fehlern aktiv lernen
- Stufe 7: Den inneren Schweinehund austricksen

Sie wollen Tipps zum 7-Stufen-Programm? Senden Sie eine E-Mail an m.loher@living-communication.de mit dem Stichwort „7-Stufen“ und Sie erhalten von mir weitere Details.



Malaika Loher

Motivationscoach
Strategieberaterin
Kommunikationstrainerin
www.living-communication.de

Wir stellen uns vor ...



Werner Zimmermann

Steuerberater



Renate Stöckle-Zimmermann

Officemanagement



Stefanie Becher

Steuerfachangestellte
Zertifizierte Lohn- und
Gehaltsbuchhalterin



Christian Scharpf

Diplom Kaufmann



Mirjam Wolf

Steuerfachangestellte



Anna Zimmermann

Bachelor of Arts –
Steuern und Prüfungswesen



Saskia Fellner

Steuerfachangestellte



Jutta Filser

Diplom Betriebswirtin BA



Hanife Demirtas-Tunc

Steuerfachwirtin
Zertifizierte Lohn- und
Gehaltsbuchhalterin



Jasmin Hackspiel

Auszubildende



WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Hermann-Aust-Straße 22 • 86825 Bad Wörishofen • Tel. 0 82 47 / 99 265-0
www.steuerberaterzimmermann.de • info@steuerberaterzimmermann.de

